



BDP · Am Köllnischen Park 2 · 10179 Berlin

DER VORSTAND

Bundesministerium für Gesundheit

Bundesminister Jens Spahn

53107 Bonn

Anschrift Berufsverband
Deutscher
Psychologinnen
und Psychologen
Am Köllnischen Park 2
10179 Berlin

Telefon + 49 30 - 209 166 - 612

Telefax + 49 30 - 209 166 - 680

E-Mail sekretariat@bdp-verband.de

Berlin, 30.01.2019

Stellungnahme des Berufsverbandes Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) zum „Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung (Psychotherapeutenausbildungsreformgesetz- PsychThGAusbRefG)“

Sehr geehrter Herr Minister Spahn,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übermittlung des Referentenentwurfs, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen möchten.

Der BDP begrüßt die Intention des Gesetzgebers, das Gesetz zur Ausbildung zum Psychotherapeuten/Psychotherapeutin (PsychThG) zu novellieren. Bereits wenige Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes hat sich der BDP mit Novellierungsvorschlägen an das Ministerium gewandt. Im aktuellen Entwurf bedarf es rascher Lösungen für zwei wesentliche Probleme:

1. Seit 20 Jahren sind Psychologinnen und Psychologen in Ausbildung zur Psychotherapie (PiA) während des Jahres praktischer Tätigkeit in prekärer Lage und werden nicht oder gering entlohnt.
2. Studieninteressierte, Absolventinnen/Absolventen, Behörden etc. sind verunsichert hinsichtlich der Interpretation der Voraussetzungen zum Beginn der Ausbildung.

Es ist nicht akzeptabel, dass mit dem Gesetzentwurf diesbezüglich nur Regelungen zur ferneren Zukunft vorgeschlagen werden, so dass sowohl für die (angehenden) Psychologinnen und Psychologen sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten noch auf Jahre die altbekannten Probleme fortbestehen werden.

Wir möchten daher im Anschluss an ein paar Vorbemerkungen zunächst Vorschläge zu diesen Problemen unterbreiten und uns dann zu den Regelungen im Referentenentwurf äußern.

Vorbemerkung

Die wissenschaftliche Disziplin Psychologie ist die Basis der Klinischen Psychologie und Psychotherapie. Das hat auch der Wissenschaftsrat in seinem Gutachten 2018 dargestellt. Eine Abkopplung des Studiums der Psychotherapie von der Psychologie im Allgemeinen und der Klinischen Psychologie im Speziellen schadet der Weiterentwicklung Psychotherapie. Der Berufszugang über ein grundständiges Studium der Psychologie bzw. der Medizin ist in Europa ein weit verbreitetes und bewährtes Modell. Auf der Basis eines breiten theoretischen Fundaments erfolgt die praktische Weiterbildung mit Vertiefung der theoretischen Kompetenzen und Einübung deren praktischer Anwendung.

Das aktuelle Modell zeichnet sich vor dem Hintergrund der grundständigen Ausbildung in Psychologie durch sehr gute Ergebnisse im abschließenden Staatsexamen und ebenso durch eine in der Praxis belegte hohe Kompetenz aus. Eine Neuregelung aus Gründen der Versorgungsqualität ist deshalb nicht nur unnötig, sondern droht in der vorliegenden Fassung auch, sich negativ auszuwirken.

Folgende Ergänzungsvorschläge sind nach Auffassung des BDP vordringlich zu berücksichtigen. Sofern es zu einem längeren Gesetzgebungsprozess kommen sollte, plädiert der BDP dafür diese Probleme noch im laufenden Jahr in einem Vorschaltgesetz zu lösen.

Ende der PiA-Ausbeutung

Im Hinblick auf eine Gleichstellung und rasche Lösung der prekären Situation der PiA (Übergangsregelung 12 Jahre) sind Lösungen im weiterbestehenden Gesetzestext unverzichtbar. Dies betrifft neben der stationären auch die ambulante Aus- bzw. Weiterbildung. Hierzu erscheint es sinnvoll und notwendig, weitergehende Regelungen durch den GBA zur Absicherung der Finanzierung der Bezahlung vorzusehen.

Der BDP schlägt daher folgende Änderungen und Ergänzungen im aktuellen Entwurf und Änderungen im aktuell gültigen Gesetz vor (Ergänzungen in Fettschrift):

§ 5 PsychThG Ausbildung und staatliche Prüfung

- (1) Die Ausbildungen zum Psychologischen Psychotherapeuten sowie zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten dauern in Vollzeitform jeweils mindestens drei Jahre, in Teilzeitform jeweils mindestens fünf Jahre. Sie bestehen aus einer praktischen **Berufstätigkeit**, die von theoretischer und praktischer Ausbildung **und Berufstätigkeit** begleitet werden, und schließen mit Bestehen der staatlichen Prüfung ab.

„Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner gemäß § 136a Abs.2 SGB V zu erlassenden Richtlinie sicherzustellen, dass bei den Mindeststandards der Personalausstattung Psychologinnen und Psychologen auch dann als solche erfasst sind, wenn sie sich in der Ausbildung zur Psychotherapeutin bzw. zum Psychotherapeuten befinden und die Tätigkeit auch der Erfüllung von Ausbildungszwecken dient.“

Begründung:

Die bisherige Formulierung im Gesetz „praktische Tätigkeit“ führte zur fehlerhaften Annahme, dass es sich um ein Praktikum handeln könne. Vor dem Hintergrund der Eingangsvoraussetzung eines Studiums und Grundberufs ist eine solche Interpretation fehlerhaft und bedarf dringend der Korrektur.

Im Referentenentwurf vom 3.1. wird nicht von ungefähr im Bachelor von „berufspraktischen Einsätzen“ und im Master von „Berufsqualifizierender Tätigkeit“ im Rahmen von praktisch orientierten Seminaren und praktischen Tätigkeiten in Einrichtungen gesprochen. Damit wird im künftigen Gesetzestext begrifflich nachvollzogen, dass es auf Masterniveau unbestritten Berufskompetenzen gibt, die eingesetzt werden und vergütet werden müssen. Für die aktuellen PiA und jene in den nächsten 12 Jahren ist entsprechend eine Regelung nötig.

Klärung der Zugangsvoraussetzungen

§ 5 PsychThG Ausbildung und staatliche Prüfung

(2) Voraussetzung für den Zugang zu einer Ausbildung nach Absatz 1 ist

- a) eine im Inland an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule bestandene Abschlussprüfung **einer Ausbildung in Hauptfachstudiengängen der Psychologie mit Diplom oder Mastertitel, die mindestens 5 Jahre dauert, das Fach Klinische Psychologie einschließt und inhaltlich die Vorgaben der Anlage 1 erfüllt.**
- b) ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenes gleichwertiges Diplom im Studiengang Psychologie oder
- c) ein in einem anderen Staat erfolgreich abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium der Psychologie

Begründung:

Nicht nur bei der Anerkennung europäischer und internationaler Abschlüsse als Zugang für die deutsche Psychotherapeutenausbildung bestehen Unsicherheiten und Probleme, sondern auch Absolventen von deutschen Universitäten und Hochschulen. Neuerdings werden unter Bezug auf ein Bundesverwaltungsgerichtsurteil (BVerwBVerwG 3 C 12.16) hochwertige Studiengänge ohne inhaltliche Prüfung nur aufgrund der englischen Benennung abgelehnt. Umgekehrt sollen ein Masterniveau und der Name Psychologie zur Zulassung ausreichen, Inhalte im Master und im vorangegangenen Studium sollen nicht mehr geprüft werden.

Dadurch droht eine Spreizung des Berufsbildes im Hinblick auf definierte Inhalte allgemein und die psychologischen Kompetenzen von drei bis vier Jahren bis hin zu acht bis zehn Jahren. Vor dem Hintergrund, dass gleichzeitig der Gesetzgeber eine Harmonisierung anstrebt und vorgeblich eine hochwertige Ausbildung auf akademischem Niveau etablieren möchte, besteht hier dringender Handlungsbedarf, gegebenenfalls auch noch im Rahmen eines Vorschaltgesetzes. Andernfalls bliebe unverständlich, dass inhaltlich hochwertige Profile abgelehnt werden und andere im Bereich der Psychologie wenig tragfähige Profile zur Berufsausbildung zugelassen werden.

Es folgen Vorschläge und Kommentare zu den einzelnen Regelungen des Referentenentwurfs

§ 1 Abs.1 Berufsausübung

Der BDP lehnt eine Änderung der Berufsbezeichnung ab und plädiert für die Beibehaltung des Abs. 1 in Paragraph 1.

Die Berufsbezeichnungen Psychologischer Psychotherapeut und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut stellen eingeführte Begriffe dar. Eine Ausweitung der Bezeichnungen über die Vielfalt der fachärztlichen Bezeichnungen hinaus ist nicht sinnvoll und führt aufgrund des unterschiedlichen Niveaus der Bezeichnungen auf Basis von fünfjähriger oder acht bis zehnjähriger Ausbildung zur Desorientierung der Verbraucherinnen und Verbraucher. Die bisherige Erkennbarkeit der grundständigen Ausbildung in Psychologie oder Medizin, die sich in den Berufsbezeichnungen widerspiegelt muss erhalten bleiben. Vor dem Hintergrund der im Entwurf ausschließlich im Bereich der Psychologie definierten Inhalte ist die Argumentation, dass die Psychologie nun nicht mehr Basis für Psychotherapie darstelle, inhaltlich nicht nachvollziehbar.

§ 1 Abs.3

Abs. 3 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

In diesem Absatz wird eine Ergänzung der im vorherigen Absatz auf den Bereich der Heilkunde beschränkten Definition der beruflichen Tätigkeiten vorgenommen. Während der vorherige Absatz und die vorherige Gesetzesformulierung die Kompetenzen von Psychologinnen und Psychologen und anderen Berufsgruppengruppen achten und dementsprechend die heilkundliche Aufgabenstellung eng begrenzen weitet der Abs. 3 den Aufgabenbereich in alle Felder menschlichen Lebens aus. Beispielsweise wirkt Beratung oder Prävention im Kontext von vielen bzw. nahezu allen Problemen und Themen fördernd bzw. erhaltend auf die psychische Gesundheit. Die vorgenommene Formulierung steht im Widerspruch zur klaren Begrenzung im vorhergehenden Absatz. Die dem Berufsbild gesetzlich zugeschriebenen Tätigkeiten greifen - ohne zur heilkundlichen Tätigkeit und zu den inhaltlich im engeren Sinne erworbenen Berufskompetenzen zu gehören - in Berufsfelder von Psychologinnen und Psychologen sowie anderen sozialen Berufsgruppen ein.

§ 2 Abs.2 Approbation

Das im Entwurf definierte Studium ist für die Ausübung von heilkundlicher Psychotherapie inhaltlich nicht ausreichend tragfähig. Eine Approbation mit Berufserlaubnis für das gesamte Tätigkeitsspektrum daher dem vorgelegten Kompetenzmodell im Studium nicht angemessen. Die in den Studiengängen vorgesehenen Inhalte entsprechen den Fächern in einem Bachelorstudium der Psychologie, allerdings lediglich mit der Hälfte an definierten Kreditpunkten. Der anschließende Master entspricht nahezu vollständig einem Master in Psychologie mit Schwerpunkt in klinischer Psychologie. Anstelle der Konstruktion eines neuen Studiums außerhalb der tradierten wissenschaftlichen Disziplinen bietet sich eine einfache Regelung unter Bezug auf die bestehenden Studiengangstrukturen und ohne doppelte Prüfungen an. Das Modell des Berufszugangs über ein grundständiges Studium der Psychologie bzw. in Medizin ist in Europa eine weit verbreitete und bewährte Struktur und sollte beibehalten werden. Das mit der vorgeschlagenen Regelung verbundene Problem der frühzeitigen Festlegung auf diese anspruchsvolle Tätigkeit, also im Regelfall im jungen Alter von 18 Jahren Fachrichtung sollte vermieden werden. Auch in der Medizin wäre eine Festlegung auf eine Facharzttrichtung zu Beginn des Medizinstudiums keine Option. Nicht nur die Fachwelt, sondern auch die Studieninteressierten sehen dies kritisch. Eine Befragung von über 3000 Psychologiestudierenden hat gezeigt, dass viele Studierende ohne konkretes Berufsziel in das Studium starten und über die Hälfte der Studierenden ihre beruflichen Ziele mindestens einmal geändert haben (Adler, Götte, Thünker & Wimmer, 2018).

Die Erteilung der Approbation zur Ausübung von heilkundlicher Psychotherapie sollte daher nur nach dem erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung erfolgen.

§ 7 Abs.2

Streichung der Wörter „präventiven und rehabilitativen ... zur Gesundheitsförderung ... Förderung ... und physischen ...“ in Abs.2 Satz 1

(2) Psychotherapeutische Versorgung im Sinne des Absatzes 1 umfasst insbesondere die psychotherapeutischen, ~~präventiven und rehabilitativen~~ Maßnahmen ~~zur Gesundheitsförderung~~, die der Feststellung, Erhaltung, ~~Förderung~~ oder Wiedererlangung der psychischen ~~und physischen~~ Gesundheit von Patientinnen und Patienten aller Altersstufen dienen.....

Der vorliegende Absatz weitert ähnlich wie Abs. 3 in § 1 das Tätigkeitsspektrum von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auf den gesamten Bereich der Psychologie aus. Neben psychotherapeutischen Maßnahmen sollen alle präventiven und rehabilitativen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung im weitesten Sinne bei allen Altersstufen zu den beruflichen

Tätigkeiten und Zielen gehören. Maßnahmen zur Förderung der psychischen und physischen Gesundheit umfassen ausreichend alle Interventionen im nicht heilkundlichen Bereich und gehören nicht zum psychotherapeutischen Berufsbild. Insoweit klinisch-psychologische, gesundheitspsychologische und andere präventive Ansätze auf Basis der vorhandenen Kompetenzen im Bereich Psychologie, angewendet wurden und werden, ist festzustellen, dass diese dadurch nicht automatisch zu einem psychotherapeutischen Berufsfeld werden und somit einem Tätigkeitsvorbehalt der Ausübung von Heilkunde unterliegen. Hinzu kommt, dass weit- aus spezialisierter Profile im Bereich der Psychologie in diesen Bereichen etabliert sind, in deren Berufschancen und Möglichkeiten zur Berufsausübung mit einer solchen Regelung massiv eingegriffen würde.

Vor diesem Hintergrund ist es umso weniger verständlich, dass das geplante Psychotherapie- studium nur einen deutlich reduzierten Anteil an Psychologie aufweist.. Eine Ausweitung der Tätigkeitsfelder künftiger Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist daher weder verständlich, noch akzeptabel. Im Gegenteil erscheint diese Schaffung eines Wettbewerbsvor- teils zu Lasten zehntausender derzeit und weiterhin tätiger Psychologinnen und Psychologen mit dann deutlich höherer und spezifischerer Qualifikation als rechtswidriger Eingriff in deren Berufsfreiheit. Dies wird der BDP so auch nicht hinnehmen. Das PsychThG muss den Fokus auf die Psychotherapie legen, für eine Ausweitung auf andere psychologische Tätigkeiten bräuchte es gravierender Rechtfertigung, die weder vorgetragen worden, noch ersichtlich ist.

§ 7 Abs.3

Die Ziele des Studiums sollten realistisch und die Kompetenzen tragfähig sein, Redundanzen mit der Weiterbildung sollen wie geplant vermieden werden. Dazu sollte Punkt 1 dieses Ab- satzes lauten:

„Das Studium soll dazu befähigen, Störungen mit Krankheitswert, bei denen psychotherapeu- tische Versorgung indiziert ist, festzustellen. Die Grundlagen der Behandlung eben dieser Störungen sollen vor dem Hintergrund der verschiedenen therapeutischen Richtungen ken- nengelernt werden.“

Außerdem bedarf es einer bundesweiten Rahmenordnung mit zeitlichen und inhaltlichen Eck- punkten für die Weiterbildung.

Begründung:

Die Ziele des Studiums und dabei postulierten Berufskompetenzen sind zu umfangreich und müssen überarbeitet werden. Sie enthalten weitgehend die Ziele und Kompetenzen, die vor- her die postgraduale Psychotherapieausbildung anstrebte und selbst solche, die bislang in der

Weiterbildung angesiedelt sind. Im Hinblick auf die Ziele im § 7 sieht der BDP daher grundsätzlichen Überarbeitungsbedarf.

Insbesondere das in §7 Absatz 3 Pkt. 1 genannte Ziel: „Das Studium soll dazu befähigen, Störungen mit Krankheitswert, bei denen psychotherapeutische Versorgung indiziert ist, festzustellen sowie zu behandeln oder notwendige weitere Behandlungsmaßnahmen durch Dritte zu veranlassen“ kann vollumfänglich erst nach der Weiterbildung erreicht sein. Ferner sollten Redundanzen zwischen Studium und Weiterbildung ja explizit vermieden werden – was mit identischen Zielen und ohne bundesweite Regelung für die Weiterbildung nicht möglich sein wird.

§ 7 Abs.3 Pkt. 5

Dieser Absatz sollte ersatzlos gestrichen werden.

Begründung:

Es haben sich mittlerweile mehrjährige Weiterbildungen und Masterstudiengänge etabliert, in denen Psychologinnen und Psychologen die notwendige zusätzliche spezifische Qualifikation für die forensische Begutachtung in Theorie und Praxis intensiv einüben.

All dies soll und kann ein Studium, welches zur anschließenden Fachweiterbildung in Psychotherapie befähigen soll, nicht leisten. Ein geplantes Modul zur Begutachtung, wie es bereits jetzt in psychologischen Masterstudiengängen üblich ist, kann die notwendigen Kenntnisse nicht vermitteln – weder in Theorie und schon gar nicht in der Praxis. Die Ausbildung ist nicht ausreichend für eine gutachterliche Kompetenz. Ähnlich sieht es auch die Kinderkommission des Deutschen Bundestages. In ihrer Stellungnahme zum Thema Qualitätssicherung in Kindschaftsverfahren weist die Kommission darauf hin, dass Gutachten und Gutachter vertiefte Kenntnisse über die Rechte aller Beteiligten und des Familienrechts benötigen und man nicht davon ausgehen sollte, dass „Psychotherapeuten grundsätzlich die Befähigung zur Erstellung psychologischer Gutachten im Familienrecht besitzen“¹. Auch hier sehen wir eine auch verfassungsrechtlich nicht akzeptable Schaffung eines Wettbewerbsvorteils für zukünftige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu Lasten deutlich besser und spezifischer aus- und weitergebildeter Psychologinnen und Psychologen.

¹ Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zum Thema „Qualitätssicherung in Kindschaftsverfahren: Qualifizierung von Familienrichterinnen und -richtern, Gutachtern und Verfahrensbeiständen“; 9. November 2018

§ 9 Dauer, Struktur und Durchführung des Studiums

Der BDP plädiert dafür, weiterhin das Studium der Psychologie mit dem Abschluss Bachelor und ein Studium der Psychologie mit dem Fach Klinische Psychologie als Voraussetzung für die Psychotherapieausbildung beizubehalten. Dieser grundständige Bachelor-Studiengang sollte auch weiterhin mehrere Anwendungsfächer umfassen.

Begründung:

Eine genauere Betrachtung der Inhalte im vorgelegten Studienmodell führt zu dem Ergebnis, dass wesentlich psychologische Inhalte definiert sind, die allerdings inhaltlich hinter den bestehenden Studiengängen der Psychologie zurückbleiben. Das vorgelegte Studienprofil enthält daher deutlich geringere psychologische Kompetenzen als ein Bachelor in Psychologie plus Master in Psychologie mit Schwerpunkt in Klinischer Psychologie. Dies erfolgt jedoch nicht zugunsten weiterer möglicherweise relevanter Grundlagenwissenschaften (Pädagogik, Medizin), die der Gesetzgeber nicht in relevanten Umfang zum Schutz der Bevölkerungsgesundheit in einer Approbationsordnung als erforderlich ansieht und festschreiben möchte. Diese Reduktion der psychologischen Inhalte erfolgt stattdessen im Rahmen der Vorlagerung derjenigen Ziele, die aktuell erst in der postgradualen Ausbildung angestrebt werden. Es stellt sich als die Frage, warum überhaupt das Studium der Psychologie als bewährte Basis verlassen werden soll.

Mit dem Vorschlag wird die im Bologna System national und europäisch intendierte Durchlässigkeit zwischen Studiengängen und Berufsausbildungen verlassen, ohne dass dies inhaltlich begründet erscheint. Im Gegenteil konnte eine empirische Untersuchung der Psychologie Fachschaften-Konferenz, der Studierenden im BDP sowie des Verbandes Psychologischer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten an über 3000 Studierenden (Adler, Götte, Thünker, Wimmer, 2018) zeigen, dass die Mehrheit der Studierenden ohne klares Berufsziel in das Psychologiestudium gestartet sind und/oder ihr Berufsziel im Verlauf des Studiums mindestens einmal wechselten. Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnis ist es eine beunruhigende Vorstellung, dass junge Menschen sich zukünftig unmittelbar nach dem Abitur für die Psychotherapie entscheiden müssen und danach auch keine Möglichkeit mehr haben, in andere Gebiete der Psychologie zu wechseln. Umgekehrt könnte auch jemand, der seine psychotherapeutische Neigung und Kompetenz erst im Laufe des Psychologiestudiums entdeckt, sich zum Master hin nicht mehr für die Psychotherapie entscheiden. Das wäre ein Tatbestand, der den Bologna-Gedanken ad absurdum führt.



§ 10 psychotherapeutische Prüfung als Voraussetzung für die Erteilung der Approbation

Der BDP regt an diesen Paragrafen grundlegend zu überarbeiten und Doppelungen bei Prüfungsleistungen zu vermeiden. Es wird kritisch gesehen, dass sowohl eine Master- als auch eine staatliche Prüfung vorgesehen sind.

Prüfungen sollen objektiv feststellen, was im vorangegangenen Studium erlernt wurde. Prüfungsleistungen, die sich an Handlungskompetenzen orientieren, sollten bzw. sind bereits Bestandteil eines Hochschulstudiums, sodass unklar bleibt, welchen objektiven Mehrwert die zusätzlich angedachten Prüfungen bringen. Die doppelte Belastung durch Modul- und Staatsprüfungen sollte vermieden und die Belastung der Studierenden sowie Redundanzen bei Prüfungsinhalten sollten minimiert werden. Vor dem Hintergrund der großen Übereinstimmung der Inhalte mit einem Psychologiestudium sollte über die Übergangsregelung hinaus der Zugang bisheriger Absolventen aus Studiengängen der Psychologie in ein neues System der Zulassung zur Psychotherapieausbildung vorgesehen werden. Damit wird auch vermieden, dass Absolventinnen und Absolventen aus Studiengängen anderen europäischen Ländern im Hinblick auf den Zugang zum Beruf der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten besser behandelt werden, als Absolventen in Deutschland zugelassener Studiengänge.

§ 20 Ermächtigung zum Erlass einer Approbationsordnung

entsprechend der Vorschläge zur Änderungen in den vorangegangenen Paragrafen schlägt der BDP vor die Inhalte von Paragraph 20 grundlegend zu überarbeiten. Insbesondere Abs. 2 erscheint im Vergleich zu bisherigen Berufsprofilen der Psychologie und der Psychotherapie nicht ausreichend inhaltlich tragfähig.

§ 26 Modellversuchsstudiengänge

Von der Integration der Psychopharmakologie in einen konsekutiven Bachelor-Master-Studiengang sollte abgesehen werden. Der Paragraph 26 sollte daher gestrichen werden. Zukünftig wäre allenfalls ein zusätzlicher Psychopharmakologie-Weiterbildungs-Master für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten denkbar, der dann ausreichend medizinische Grundlagen beinhalten müsste, um eine sichere Verordnung von Medikamenten zu gewährleisten. Ein solcher sollte jedoch auch den Approbierten, die nach dem PsychThG von 1998 zugelassen sind, offen stehen.

§ 28 Abschluss begonnener Ausbildungen

Die im Entwurf vorgesehene Frist von zwölf Jahren bis zum Abschluss einer Psychotherapieausbildung nach dem alten Modell stellt eine zu kurze Frist dar. Bereits das Studium erfordert in der Regel 5-6 Jahre und eine Weiterbildung in Teilzeitform dauert häufig sechs Jahre und länger. Die Beschränkung von zwölf Jahren bis zum Abschluss der Weiterbildung ist daher zu eng gefasst. Der BDP schlägt daher vor, entweder diesen Zeitraum auf 15 Jahre auszudehnen oder den Zeitpunkt des Beginns der Ausbildung als Maßstab zu nehmen und auf ein Abschlussdatum als Voraussetzung für die Erteilung der Approbation zu verzichten.

Es müssen Härtefall- und Übergangsregelungen getroffen werden für Fälle, die aufgrund von Krankheit, Behinderung oder ähnlichem besonders belastet sind und die vorgesehenen Zeiträume nicht erfüllen.

Zudem sind Regelungen zum Übergang zwischen dem alten Modell und dem neuen Modell vor dem Hintergrund der geringen Differenzen in den Inhalten sinnvoll und nötig. Für Psychologinnen und Psychologen mit klinischem Schwerpunkt muss es auch weiterhin möglich sein, eine Approbation anzustreben ohne ein neues Studium absolvieren zu müssen. Die notwendigen Kompetenzen könnten über eine zentrale Staatsprüfung geprüft werden, fehlende Module könnten ggf. nachträglich absolviert werden.

Finanzierung der Vergütung im Rahmen der Aus- bzw. Weiterbildung

Die PiA gemäß der Übergangsregelung und nach der nach einem gegebenenfalls novellierten Gesetz sind während ihrer Praxiszeit entsprechend zu vergüten. Eine Konkretisierung der Regelungen und Ergänzung um weitere Regelungen für bestehende Ausbildungskandidaten ist erforderlich.

Begründung:

Es bleibt zweifelhaft, ob die im Gesetzentwurf für den stationären Teil der Weiterbildung nach der neuen Regelung vorgesehenen finanziellen Beträge dazu ausreichen, eine adäquate Eingruppierung der PiA einschließlich der in den nächsten Jahren und im Rahmen der Tätigkeit zu erwartenden Lohnsteigerungen abzudecken vermag. Absolut unverständlich ist, dass für die ambulante Phase der Weiterbildung keinerlei Regelungen für notwendig erachtet sind.

In diesem Kontext ist zu bedauern, dass der Gesetzgeber nicht auf die Bemühungen der BPTK eingeht, die diesbezüglich Gutachten in Auftrag gegeben hatte. Wasem und Walendzik vom Essener Forschungsinstitut für Medizinmanagement haben dabei verschiedene Konzepte

erarbeitet, wie die ambulante Ausbildung konkret finanziert werden könnte und ausführlich dargelegt, warum die nun angestrebte Variante eben in keiner Weise kostendeckend ist (https://piapolitik.de/wp-content/uploads/2018/10/Walendzik_20180929.pdf). Und auch Justiziar Hess hat ein komplexes Gutachten über die Möglichkeiten der Finanzierung vorgelegt. Die ambulante Weiterbildung sollte im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Anstellung bei einem Gehalt, was EG 14 entspricht, stattfinden. Denkbar wäre die Finanzierung der Weiterbildung durch einen Förderfonds für die Psychotherapeutische Weiterbildung in vergleichsweise hohem Umfang und Koordination mit praktischer Tätigkeit analog dem Förderfonds für ärztliche Weiterbildung nach §75a SGB V unter Erweiterung der Zielsetzung dieses Fonds um Qualitätssicherung im Rahmen des Sicherstellungsauftrages.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Michael Krämer
Präsident des Berufsverbands Deutscher Psychologinnen und Psychologen

Anlagen: 1

Anlage 1

In dem zusammen 300 ECTS umfassenden Bachelor- und Masterstudium der Psychologie sind insgesamt mindestens 210 ECTS aus folgenden Bereichen nachzuweisen:

	ECTS
1. „Nicht-klinische“ psychologische Kenntnisse	mindestens 115
1.1 Psychologie der Wahrnehmung, des Gedächtnisses, Lernens, Motivation und Emotion	mindestens 10
1.2 Biologische und neuropsychologische Grundlagen des Erlebens und Verhaltens	mindestens 5
1.3 Entwicklungspsychologie	mindestens 5
1.4 Differenzielle und Persönlichkeitspsychologie	mindestens 5
1.5 Sozialpsychologie inklusive Theorien und Modelle des interpersonellen Erlebens und Verhaltens	mindestens 5
1.6 Statistische Methodenlehre, methodische Grundlagen der Diagnostik und Testtheorie; Grundlagen der Epidemiologie, Empirische und experimentelle Forschungsmethoden	mindestens 15
1.7 Angewandte Diagnostik, wissenschaftliche Gutachtenerstellung, Gesprächsführung und Befunderhebung, Testkenntnis	mindestens 10
1.8 Leistungen aus den Bereichen: Bachelorarbeit und Masterarbeit jeweils mit psychologischem Schwerpunkt	mindestens 35
1.9 Anwendungsfächer der Psychologie (Pädagogische Psychologie, Wirtschaftspsychologie, Gesundheitspsychologie)	mindestens 20
2. „Klinisch-psychologische“ Kenntnisse im weiteren Sinn	mindestens 30
1.1 Lehrveranstaltungen, die folgende Bereiche umfassen: Klinisch-psychologische Diagnostik, Gesprächsführung, diagnostische Interviews; klinisch-psychologische Störungslehre; Anthropologische Konzepte und kulturspezifische Grundannahmen; biologische, interaktionelle und soziokulturelle Modelle psychischer Störungen, Veränderungsmodelle; Therapieforschung, Versorgungsforschung; Rahmenbedingungen klinisch-psychologischen Handelns; Prävention und Rehabilitation, Forensik; Gesundheitspsychologie und Public Health	mindestens 10
<i>Davon im Masterstudium:</i>	<i>mindestens 10</i>
3. Abschlussarbeiten, Praktika	
1.1 Bachelorarbeit und Masterarbeit im psychologischen Bereich	mindestens 35
1.2 Praktikum im psychologischen Bereich	mindestens 10
Insgesamt psychologische Inhalte	mindestens 210

Im Vorschlag des BDP sind zur Reduktion der Inländerdiskriminierung im Kontext der RL 2005/36/EC in den Grundlagenfächern geringe Abweichungen von den „Empfehlungen der DGPs zur Einrichtung von Bachelor- und Masterstudiengängen in Psychologie an den Universitäten (Revision)“ 2005 vorgenommen worden. Diese Empfehlungen entsprechen inhaltlich dem Diplomstudium und können als Grundlage für eine Äquivalenzprüfung herangezogen werden.